

Wissenswertes für die Zahnarztpraxis

Entsorgung dentalmedizinischer Abfälle

Ein Sprichwort sagt: „Wo gehobelt wird, fallen Späne“, und genauso verhält es sich auch in einer Zahnarztpraxis. Wo tagtäglich am Patienten behandelt wird, fallen Abfälle in unterschiedlichster Form und Menge an. Häufig ist die Entsorgung dieser Abfälle für das Praxispersonal ein kompliziertes, aber erforderliches Übel, da es zahlreiche gesetzliche Bestimmungen gibt, wie die Sammlung und Entsorgung von dentalen Abfällen zu erfolgen hat. Doch kann die Entsorgung von Praxisabfällen auch kinderleicht und vor allem ressourcenschonend sein, wenn man einige Dinge weiß und beachtet.

Gesetzlich ist jeder Zahnarzt zur ordnungsgemäßen Entsorgung seiner medizinischen Abfälle gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz verpflichtet. Hinzu kommt die Dokumentationspflicht, vor allem für die als gefährlich eingestuftten Abfälle. Die Dokumente über die Entsorgung solcher Abfälle sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren. Aufgrund verschiedener anderer abweichender Prüffristen (z.B. die Amalgamabscheiderprüfung) ist jedoch eine Aufbewahrung von mindestens fünf Jahren zu empfehlen. Die Entsorgung von nicht gefährlichen Abfällen sollte plausibel nachweisbar sein, eine abfallrechtliche Nachweispflicht gibt es allerdings nicht.

Gefährliche und nicht gefährliche Abfälle

Als gefährlich gelten Entwickler- und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis, Fixierbäder, Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, und sämtliche Amalgamabfälle. Dazu zählen Amalgamkapseln, Amalgam-Knet- und Stopfreste, extrahierte Zähne mit Amalgamfüllungen, Filtersiebe aus Behandlungseinheiten und Amalgamschlamm aus Amalgamauffangbehältern.

Hinsichtlich der Entsorgungspflicht wird hierbei nach dem im Kreislaufwirtschaftsgesetz verankerten Grundsatz „Verwertung vor Beseitigung“ gehandelt, da die Rückgewinnung von Rohstoffen stets im Vordergrund steht. So sollten auch die als nicht

gefährlich eingestuftten Abfälle (z.B. Röntgenbilder und Bleifolien) einer speziellen Entsorgung zugeführt werden.

Inzwischen sind in vielen Regionen Deutschlands auch die als nicht gefährlich eingestuftten Spritzenabfälle von der Entsorgung über die Hausmülltonne ausgeschlossen. Dies hängt mit dem zunehmenden Trend der Vorsortierung von Hausmüllabfällen zusammen. Dort, wo der Hausmüll sortiert wird, um Rohstoffe zurückzugewinnen, muss sich die Praxis für die Abholung ihrer Spritzenabfälle einen zugelassenen Entsorger suchen. Gelangt der Hausmüll direkt in die Verbrennung, ist die Entsorgung von Spritzenabfällen in entsprechenden Behältern zulässig. Diese Behälter müssen gemäß der im Juli 2013 in Kraft getretenen Biostoffverordnung bruch- und stichfest, farblich gekennzeichnet und ordnungsgemäß beschriftet sein. Kann der Praxisbetreiber nicht gewährleisten, dass der Zugriff auf die Hausmülltonne durch unbefugte Personen ausgeschlossen ist, muss auch hier ein geeigneter Entsorger gewählt werden.

Informationen dazu, ob die Hausmülltonne in eine Vorsortierung oder Verbrennung geht, erhalten Praxen von ihrem öffentlich-rechtlichen Entsorger.

Neben der Biostoffverordnung (BioStoffV – Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen) ist die Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) eine gute Hilfestellung. Sie bietet einen Überblick darüber, wie die Sammlung, Lagerung und Entsorgung von zahnarzt-spezifischem Abfall zu erfolgen hat.

Zwei mögliche Entsorgungswege

Im ersten Moment hört sich das nach einem Mehraufwand an, gestaltet sich aber unkompliziert, wenn man sich für spezialisierte Unternehmen im Bereich der Entsorgung von dentalmedizinischen Abfällen entscheidet.

Regionale Entsorgungsunternehmen

Abfallerzeuger ist immer der Praxisinhaber. Ihm obliegt die Sorgfaltspflicht, was bedeutet, dass er die Zuverlässigkeit des gewählten Entsorgungsunternehmens zu prüfen hat.

Bei der Prüfung von regionalen Entsorgern kommt der Praxisinhaber seiner Sorgfaltspflicht nach, wenn er sich die entsprechenden Zertifikate des Entsorgungsunternehmens aushändigen lässt. Hier ist darauf zu achten, dass der Entsorger nach Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) zertifiziert ist.

Die EfbV regelt die Anforderungen an das Entsorgungsunternehmen, welches als Entsorgungsfachbetrieb Abfälle einsammelt, befördert, lagert, behandelt, verwertet oder mit Abfällen handelt und makelt. Die festgelegten Anforderungen betreffen u. a. die Fachkunde und Zuverlässigkeit von Betriebsinhaber, Leitungspersonal sowie sonstigen Personal.

Ein klassisches regionales Entsorgungsunternehmen schließt einen Vertrag mit der Praxis und führt mit eigenem Personal und Fuhrpark die Entsorgung der Abfallreststoffe vor Ort in der Praxis durch. Vorteile sind eine persönliche Betreuung in der Praxis sowie ein bedarfsorientiertes, auf die Praxis abgestimmtes Entsorgungsintervall.

Dentaldepots

Eine Alternative zum regionalen Entsorger stellt seit einigen Jahren die Entsorgungslösung vieler Dentaldepots dar. Der Inverkehrbringer von Produkten (Dentaldepot) beantragt bei der zuständigen Behörde die Rücknahme seiner verbrauchten Erzeugnisse gem. Kreislaufwirtschaftsgesetz § 26 Freiwillige Rücknahme und bietet seinen Kunden neben Verbrauchsmaterialien und technischem Support auch diese Dienstleistung an. Die operative Abwicklung der Entsorgungstätigkeit, wie die Lieferung von Leerbehältern, die Lagerung und Behandlung der Abfälle, übernimmt auch bei dieser Form der Rücknahme ein zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb. Die Prüfung der

Sorgfaltspflicht erfolgt durch die genehmigende Behörde. Der Praxisinhaber ist mit der Nutzung dieser Form der Rücknahme auf der sicheren Seite.

Im Vergleich zum regionalen Entsorger wird die Lieferung und Abholung der Behälter durch ein beauftragtes Logistikunternehmen vorgenommen. Das geht schneller, ist kostengünstiger und spiegelt sich damit in den niedrigeren Entsorgungskosten für den Praxisinhaber wider. Zudem müssen keine Verträge geschlossen werden, da es sich um ein auftragsgebundenes Geschäft zwischen Praxis und Dentaldepot handelt.

Bei beiden Entsorgungswegen erhält die Praxis nach erfolgter Abholung den Nach-

weis über die ordnungsgemäße Entsorgung. Dieser ist sorgfältig zu archivieren, so dass auf diesem Wege der gesetzlichen Dokumentationspflicht Rechnung getragen wird.

Im Zweifel haftet der Praxisbetreiber

Steht in der Praxis eine behördliche Überprüfung an und fehlen die erforderlichen Nachweise über die Entsorgung gefährlicher Abfälle, wird immer der Praxisinhaber zur Rechenschaft gezogen. Auch wenn eine Mitarbeiterin mit der Entsorgungstätigkeit beauftragt wurde, haftet im Zweifelsfall der Zahnarzt. Dieser kann auch zur Verantwortung gezogen werden, wenn zwar die geforderten Nachweise über die

Entsorgung vorliegen, das durch den Praxisinhaber beauftragte Unternehmen aber nicht alle erforderlichen Genehmigungen hat. Kommt es zum Beispiel zur Sicherstellung der Abfälle durch das Umweltamt, werden die Abfälle zurückverfolgt und die Kosten für die ordnungsgemäße Entsorgung im ungünstigsten Fall auf die beteiligten Abfallerzeuger, sprich Zahnärzte, umverteilt. Selbstverständlich stellt dieses Beispiel einen Ausnahmefall dar. Ein bewusster und sachgemäßer Umgang mit gefährlichen Abfällen sollte selbstverständlich sein.

*Jasmin Menzel
in Zusammenarbeit mit dem
Referat Praxisführung*

Abfallentsorgung in der Zahnmedizin

gemäß Hygieneplan Deutscher Arbeitskreis für Hygiene in der Zahnmedizin und Bundeszahnärztekammer

Abfallart	Sammelart	Entsorgungsart	Anweisungen
Hausmüllähnliche Abfälle z.B. Papier/Pappe, Glas, Kunststoff, Metall, Chemikalien, Altmedikamente, Batterien, Leuchtstoffröhren	Sammeln entsprechend den kommunalen oder anderen Bestimmungen, getrennt nach Abfallarten	Entsorgung mit dem normalen Siedlungsabfall, verwertbare Fraktionen in Wertstofftonnen oder Abgabe an Recyclingbetriebe	nach Abfallaufkommen an alle Beschäftigten, bzw. Reinigungspersonal
Abfälle aus Untersuchungs- und Behandlungsräumen* spitze, scharfe oder zerbrechliche Gegenstände (sharps)	Sammeln in durchstich- und bruchsicheren sowie feuchtigkeitsbeständigen Behältnissen	Entsorgung sicher umschlossen in Behältnissen mit dem Hausmüll	
mit Blut oder Sekreten kontaminierte Abfälle, auch extrahierte Zähne und trockene (nicht tropfende) Abfälle aus Einzelfallbehandlungen entsprechend erkrankter Patienten (HIV, HBV)	Sammeln in feuchtigkeitsbeständigen Abfallsäcken im Abfalleimer	Entsorgung sicher umschlossen mit dem Hausmüll	
Röntgenchemikalien	Sammeln in Kanistern	Abgabe der Kanister gegen Entsorgungsnachweis an Recyclingbetrieb	
Quecksilberhaltige Abfälle, Abscheidegut auch extrahierte Zähne mit Amalgamfüllungen	Sammeln in dicht verschließbaren Behältnissen	Abgabe der Behältnisse gegen Entsorgungsnachweis an Recyclingbetrieb	

* Abfälle, die mit besonders kontagiösen oder gefährlichen Erregern kontaminiert sind, fallen in der Zahnarztpraxis in der Regel nicht an. Es können kommunal andere Entsorgungswege vorgeschrieben werden.